



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0

E-Mail: info@nidda.de ♦ www.nidda.de

S a t z u n g

über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Nidda

in der Fassung vom 01.09.2005

5. Nachtrag

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindergärten werden von der Stadt Nidda als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO unterhalten.
- (2) Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), zuletzt geändert durch das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) zum 01.01.2014. Die Einrichtungen erfüllen den Auftrag der Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan. Dabei soll eine gleichbleibend hohe Qualität der Erziehungsarbeit, sowohl durch die Einstellung qualifizierter Fachkräfte als auch durch eine angemessene Gruppenstärke sowie dem Alter der Kinder entsprechende Lern- und Betreuungsinhalte sichergestellt werden.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Nidda ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht, aber nicht für einen bestimmten Kindergarten.

- (3) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindergärten werden grundsätzlich als Ganztagskindergärten geführt. Eine Aufnahme von Halbtagskindern erfolgt nur, wenn kein Bedarf an Ganztagsplätzen mehr besteht oder der Träger aus sonstigen Gründen die Halbtagsaufnahme anordnet. Die Erziehungsberechtigten können für ihre Kinder für einzelne Tage eine längere als die grundsätzlich gewählte Betreuungszeit in Anspruch nehmen, soweit es der betriebliche Ablauf des jeweiligen Kindergartens zulässt. Für diese weitergehende Betreuungszeit ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Betreuungszeiten richten sich nach drei wählbaren Modellen:
- a) Montag bis Freitag von 07:00 - 13.00 Uhr (Grundmodell)
 - b) Montag bis Freitag von 07.00 - 14.00 Uhr (verlängerter Vormittag)
 - c) Montag bis Donnerstag von 07.00 – 16.30 Uhr
und Freitag von 07.00 – 14.00 Uhr (ganztags durchgehend)
- (3) Die Kindergärten sind an Werktagen wie folgt geöffnet:

Kindergarten Eichelsdorf

Montag bis Freitag von 07.00 - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 35:00 Stunden)

Kindergarten Geiß-Nidda

Montag bis Freitag von 7.30 – 14:30 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 35:00 Stunden)

Kindergarten Nidda – Kohden

a) Montag bis Freitag von 7.00 - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 35:00 Stunden)

b) Für Kinder, die den Kindergarten durchgehend ganztags besuchen, von Montag bis Donnerstag von 7.00 -16.30 Uhr und Freitag von 7.00 - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 45:00 Stunden)

Kindertagesstätte Ober-Schmitten

- a) Montag bis Freitag von 7.00 Uhr - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 35:00 Stunden)
- b) Für Kinder, die den Kindergarten durchgehend ganztags besuchen, von Montag bis Donnerstag von 7.00 - 16.30 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 45:00)

Kindertagesstätte Ober-Widdersheim

- a) Montag bis Freitag von 7.00 – 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 35:00 Stunden)
- b) Für Kinder, die den Kindergarten durchgehend ganztags besuchen, von Montag bis Donnerstag von 7.00 - 16.30 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 45:00 Stunden)

Kindergarten Schwickartshausen

Montag bis Freitag von 7.00 - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 35:00 Stunden)

Kindertagesstätte Stehfelder Weg

- a) Montag bis Freitag von 7.00 - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 35:00 Stunden)
- b) Für Kinder, die den Kinder durchgehend ganztags besuchen von Montag bis Donnerstag von 7.00 -16.30 Uhr und Freitag von 7.00 - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 45:00 Stunden)

Kindergarten Ulfa

Montag bis Freitag von 7.00 - 14.00 Uhr
(Wochenbetreuungszeit 35:00 Stunden)

Zwischen dem Magistrat und den Beiräten können für einzelne Kindergärten von den generellen Öffnungszeiten abweichende Regelungen getroffen werden. Bei Bedarf kann an einzelnen Kindergärten eine Betreuung freitagnachmittags angeboten werden.

- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten bis zu 3 Wochen, in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie jeweils nachmittags vor den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am 2. Januar und jeweils am Tag nach den gesetzlichen Feiertagen „Christi Himmelfahrt“ und „Fronleichnam“ geschlossen werden. Nähere Terminbestimmungen erfolgen im Einvernehmen zwischen Magistrat und Kindergartenbeiräten.
- (4) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (5) Bekanntgaben erfolgen durch Elternrundschriften und durch Aushang in den Kindergärten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen ist. Dieses Zeugnis darf nicht älter als 14 Tage sein. Aus ihm muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Außerdem muss bei der Aufnahme in den Kindergarten der Impfausweis und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 3 zitierte Empfehlung dem nicht entgegensteht.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen und frühestens um 11.15 Uhr den Kindergarten verlassen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das

Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Soweit vom Träger die Kinder durch Busse zu Mittelpunktkindergärten gebracht werden, erstrecken sich diese Verpflichtungen auf das rechtzeitige Hinbringen und Abholen des Kindes zur Bushaltestelle.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 3 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist schnellstmöglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten in Sprechstunden Gelegenheit zur Aussprache. Der gewünschte Gesprächstermin muss mit der Kindergartenleitung zuvor abgestimmt werden.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über die Bildung von Beiräten in den Kindergärten bestimmt (§ 27 Abs. 2 und 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Eine Haftung wird jedoch nicht gewährt für Schäden, die sich die Kinder im Bus gegenseitig zufügen.
- (3) Im Kindergarten abhanden gekommene Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden des Betreuungspersonals vorliegt. Der Träger des Kindergartens übernimmt dagegen

keine Haftung für auf dem Grundstück des Kindergartens abgestellte Fahrräder, Roller oder andere Kinderfahrzeuge.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung erfolgt die Gebührenzahlung grundsätzlich durch die Erteilung eines SEPA-Mandates zu Lasten einer Bankverbindung des Erziehungsberechtigten.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des Monats bei der Stadtverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) Die Abmeldung eines im gleichen Jahr schulpflichtig werdenden Kindes zu einem Zeitpunkt nach dem 30. April kann nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Im Fall des Ausschlusses ist das Wohl des Kindes vorbehaltlos zu berücksichtigen. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder,

Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten

- b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), zuletzt geändert durch das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) zum 01.01.2014, Europäische Datenschutzverordnung (DSGVO), Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Fassung, Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.
 - (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (DSGVO) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 17.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung des 4. Nachtrages über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Nidda vom 1. September 2005 außer Kraft.

Nidda, den 10. November 2018

Der Magistrat der Stadt Nidda

Hans Peter Seum
Bürgermeister